

Der Wille des Kindes aus juristischer Sicht¹

Richter am Amtsgericht Dr. Thomas Köster, Mühlhausen/Thüringen

A. Einführung

Der Wille des Kindes aus juristischer Sicht beschreibt letztlich das Ergebnis der Tatsachenermittlung durch den Familienrichter: Die Stoffsammlung aufgrund der zur Akte gereichten Schriftsätze und Schreiben, den eingeholten Auskünften und Gutachten sowie die durchgeführten Anhörungen der Beteiligten und insbesondere des betroffenen Kindes sollen dazu führen, eine für die geistige und körperliche Entwicklung des Kindes aller Voraussicht nach am besten geeignete Lösung zu finden. Entscheidend ist auch, sich darüber im klaren zu sein, daß der Kindeswille nicht notwendigerweise kongruent mit dem Kindeswohl ist. Die Schwierigkeit überhaupt besteht aber darin, quasi prophetische Gaben zu entwickeln.

I. Gesetzliche Grundlagen

Die Gelegenheit und den Anlaß, den Willen des Kindes zu erforschen, bieten sich für den Familienrichter² in den folgenden Fällen:

- Es wird ein Antrag auf Übertragung oder Änderung der Entscheidung über die elterliche Sorge gestellt, und zwar außerhalb des Eheverfahrens als isolierte Familiensache (§§ 1672 ff. BGB);
- es wird innerhalb einer Ehesache als Folgesache ein Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge gestellt (§§ 1672 ff.; 623 Abs. 2 ZPO);
- es wird angeregt, den Verbleib der elterlichen Sorge bei einem Elternteil, beiden Elternteilen oder einem dritten Sorgeberechtigten (siehe etwa § 1630 Abs. 3 BGB, § 1685 BGB) im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung zu überprüfen (§§ 1666, 1666 a BGB).

Stets hat der Familienrichter von Amts wegen zu ermitteln (§ 12 FGG³) und die Beteiligten anzuhören (§§ 50 ff. FGG). Das Kind muß gemäß § 50 b BGB angehört werden:

„(1) Das Gericht hört in einem Verfahren, das die Personen- oder Vermögenssorge betrifft, das Kind persönlich an, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn es zur Feststellung des Sachverhalts angezeigt erscheint, daß sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft.

(2) Hat ein Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet und ist es nicht geschäftsunfähig, so hört das Gericht in einem Verfahren, das die Personensorge betrifft, das Kind stets per-

¹ Referat, gehalten von Richter am Amtsgericht Dr. Thomas Köster am 12.11.2004 vor dem Arbeitskreis Familienpsychologie. Das Referat wurde für die schriftliche Fassung überarbeitet.

² Die Bezeichnung Familienrichter wird als geschlechtsneutrale Berufsbezeichnung gebraucht.

³ § 12 FGG lautet: „Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.“

sönlich an. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten soll das Kind persönlich angehört werden, wenn dies nach der Art der Angelegenheit angezeigt erscheint. Bei der Anhörung soll das Kind, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung oder Erziehung zu befürchten sind, über den Gegenstand und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise unterrichtet werden; ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 darf das Gericht von der Anhörung nur aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzuge, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Mündel entsprechend.“⁴

Die so kodifizierte rechtliche Sichtweise, die die Umsetzung tatsächlicher (psychologischer) Umstände in gesetzliche erlaubte Strukturen (Entscheidungen) ermöglichen soll, ist nur eine von drei Sichtweisen, die miteinander verbunden sind: die Sicht des Psychologen, der dem Gericht die Tatsachen zur Verfügung stellt und die fachspezifische Methodik anwendet, um zu diesen Tatsachen zu gelangen, und die medizinische, d. h. neurologische Komponente, die das naturwissenschaftlich begründete Fundament dafür bietet, was ein Kind in diesem Sinne in welchem Alter überhaupt zu leisten imstande ist.⁵

II. Der Kindeswille

Eine allgemeingültige Definition dessen, was unter *Kindeswille* zu verstehen ist, gibt es – soweit erkennbar – nicht. Als Versuch, dem gerecht zu werden, kann **Kindeswille als Synonym aller Interessen, deren Wahrung oder Durchsetzung das Kind – gleich aus welchen Motiven und in welcher Weise – anstrebt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzustreben scheint**,⁶ verstanden werden. Daraus folgt, daß die subjektive Sicht und Haltung des Kindes in Bezug auf ein Verfahren, das seine persönliche Lebensführung und Zukunft betrifft, im Zentrum der Betrachtungen stehen. Die Aufgabe des Familienrichters besteht also darin, die geistig-seelischen Ursachen und Zusammenhänge zu ermitteln, um eine für die momentane und für die zukünftig zu erwartende Entwicklung des Kindes notwendige Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Teil dieser Ermittlungstätigkeit ist die Anhörung eines Kindes.

Es ist zu beachten, daß das Alter des Kindes, die Kenntnis seines soziales Umfeld sowie die Beobachtung der sie begleitenden und betreuenden Bezugspersonen gewichtige Mosaiksteine im Gesamtbild darstellen. Die rechtliche Seite geht nur davon aus, daß anzuhören ist. Dieses Anhören erschöpft sich aber nicht im bloßen Gespräch mit dem Kind, sondern erfordert auch die zutreffende Einordnung des Gehörten und Beobachteten. So ist es insbesondere notwendig zu erkennen, ob etwa ein **induzierter Wille** des Kindes vorliegt. Die Beeinflussung von Kindern, d. h. ihres Willens ist eine häufige Begleiterscheinung familienrechtlicher Konflikte.⁷ Die Bedeutung des beeinflussten Kindeswillens ist streitig und bedarf zu ihrer Beurteilung zunächst der Erkenntnis, auf welche Weise Beeinflussung grundsätzlich stattfinden können. Unterschieden werden kann zwischen *indirekter* und *direkter* Induzierung:⁸ Die indirekte geschieht etwa das Gewähren von Versprechen von Vorteilen (Geschenke, Zuwendung, Freizü-

⁴ Angelegenheiten der Personensorge erfassen auch die Umgangsrechtsregelungen der §§ 1684 ff. BGB (siehe: *Keidel/Kuntze/Winkler*; FGG-Kommentar, 15. Auflage 2003, § 50 b m. w. Nachw.).

⁵ Hierzu siehe etwa: *Eliot*, Was geht da drinnen vor? Die Gehirnentwicklung in den ersten fünf Lebensjahren, 4. Auflage Berlin 2003.

⁶ *Zitelmann*, Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht, Münster 2001, S. 145.

⁷ Siehe: *Dettenborn*, Kindeswohl und Kindeswille, 2001, S. 86 ff.

⁸ *Dettenborn*, a. a. O., S. 87.

gigkeiten). Die direkte Induzierung betrifft das Einflußnehmen auf Einstellungen und Willensinhalten beim Kind, beispielsweise durch Äußerungen wie: „Dein Vater lügt“, „Deine Mutter ist nur so nett zu dir, bis du bei ihr lebst“ o. ä. Die direkte Induzierung kann *offen* – „Du wirst schon sehen, was zu davon hast [zum Vater/zur Mutter zu gehen]“ – oder *verdeckt* erfolgen, die sich vor allem der nonverbalen Kommunikation bedient, etwa durch Mimik, Gestik oder Liebesentzug. Die Effekte, d. h. der Erfolg aus Sicht des beeinflussenden Elternteils liegen auf der Hand: Das Kind wird sich anpassen und die Induzierungen zu eigen machen. Diese Folgen zu diagnostizieren wird dem Familienrichter aufgrund seiner nur rudimentär vorhanden einschlägigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten nur ansatzweise möglich sein und demzufolge gutachterlich klären lassen.

Neben den rechtlichen Voraussetzungen, also den „Handlungsnormen“ des Familienrichters bedarf es **tatsächlicher Voraussetzungen**, um eine Entscheidung treffen zu können. Diese können unterteilt werden in persönliche und räumliche Voraussetzungen sowie die Einbeziehung Dritter, wie etwa Verwandte und/oder Bekannte des Kindes bzw. der Eltern. Die persönlichen Voraussetzungen betreffen den anhörenden Familienrichter selbst: seine Vorbildung, seine Ausbildung, unmittelbare fachliche Fähigkeiten sowie seine sogenannte soziale Kompetenz. Die räumlichen Anforderungen meinen als Voraussetzung, daß ein „Spielzimmer“ zur Verfügung steht oder das Dienstzimmer des Familienrichters die Atmosphäre bietet, die es dem Kind ermöglicht, sich auf die Anhörung einzulassen.

B. Praktische Durchführung der Anhörung

Neben der selbstredend erforderlichen Vorbereitung des Familienrichters aufgrund des Akteninhaltes sind formale und inhaltliche Anforderungen für eine möglichst optimale Anhörung mit einem entsprechenden Ergebnis. Damit ist gemeint die **Diagnostik des Kindeswillens**, die direkt und indirekt erfolgt. Die indirekte Diagnostik wird durch Befragung Dritter durchgeführt. Ersteres betrifft die Aufnahme des unmittelbar durch das Kind Gesagte – verbal und nonverbal –, also durch die Nutzung von Informationen, die das Kind dem Familienrichter zukommen läßt. Hierbei ist eine formale und eine inhaltliche Ebene zu unterscheiden; beide gehören zusammen und bilden gemeinsam eine Voraussetzung.

I. Formale Ebene

Hierunter sind die äußeren, die Rahmenbedingungen zu verstehen, die bei einer Anhörung beachtet werden sollten:⁹

- Das Gespräch sollte mit dem Kind allein geführt werden. Ausnahmen sind denkbar, wenn es das Kind ausdrücklich wünscht. Zu prüfen ist, ob die anwesende Person das Gespräch mit dem Kind einseitig beeinflussen könnte. Darüber hinaus kann die Anwesenheit eines Dritten geboten sein, wenn das vom Kind bislang Erlebte sein Verhalten beeinflußt hat und sich in Angstzuständen oder extremer Verunsicherung äußert.
- Befragungen eines Kindes können effektiv sein, wenn sie – ohne Ankündigung – etwa im Kindergarten oder Hort erfolgen statt im Gericht.

⁹ Siehe: *Dettenborn*, a. a. O., S. 92 f.

- Auf das Sprachniveau des Kindes sollte eingegangen werden, um ihm die Möglichkeit zu geben, entsprechend zu reagieren.
- Doppelfragen sollten vermieden werden, also nur ein Gedanke pro Frage formulieren.
- Es sollte sich der anhörende Familienrichter bewußt machen, wann er welchen Fragetyp verwendet: wann es sinnvoll ist, offene Fragen – „Wann hast du deinen Vater das letzte Mal gesehen?“ – oder geschlossene Fragen – „Warst Du am Sonntag mit der Mama zusammen?“ – zu gebrauchen. Suggestivfragen sollten in jedem Fall vermieden werden, etwa: „Willst du den Papa lieber jede Woche zwei Stunden sehen oder alle drei Wochen das ganze Wochenende?“
- Dem Kind sollte Zeit zum Überlegen und Abwägen gelassen, also Zeitdruck vermieden werden.
- Die Anhörungsumgebung sollte für das Kind Vertrautes enthalten, etwa Bilder o. ä. Idealerweise, aber längst noch nicht in jedem Familiengericht vorhanden, sollte die Anhörung im Spielzimmer stattfinden. Bei leicht ablenkbaren Kindern mag auf eine Umgebung geachtet werden, die wenig Ablenkungspotential enthält. Unter Umständen ist es hilfreich, dem Kind Gelegenheit zu geben, „nebenher“ zu malen oder zu kritzeln.
- Für den Gesprächsbeginn – die „Aufwärmphase“ – eignet sich, neutrale Themen aufzugreifen und nach Erlebnissen aus Kindergarten oder Schule zu fragen oder sich nach Freunden und Hobbies zu erkundigen.
- Bei entsprechend motivierten und disponierten Kindern können ihre Ängste und Nöte angesprochen werden, was die Möglichkeit, das Kind in seiner gesamten Persönlichkeit zu erfassen, erweitert.

II. Inhaltliche Ebene

Die inhaltliche Ebene berührt den Anhörungszweck, d. h. die Vorbereitung und Gestaltung des Gesprächs, um Tatsachen zu ermitteln, die eine Entscheidung vorbereiten und/oder abschließend möglich machen. Hierzu gehören:¹⁰

- die Vorbereitung des Gesprächs anhand eines Gesprächsleitfadens;
- das direkte Erfragen von Motiven und Willensinhalten in dem Fall, wenn das Kind die Bereitschaft erkennen läßt, seine Nöte zu offenbaren und darüber zu sprechen;
- die Motivation des Kindes, seinen Willen kundzutun, und ihm dadurch zu zeigen, daß seine Persönlichkeit, seine Meinung ernst genommen werden;
- die Äußerungen des Kindes nicht werten;
- das Kind nicht in die Rolle des Streitschlichters zu drängen und auch nicht anregen, die Elternteile zu bewerten („Wer ist der bessere?“);

¹⁰ Siehe: *Dettenborn*, a. a. O., S. 93 ff.

- Verständnis für die Gefühle und Konflikte des Kindes aufbringen und dies signalisieren;
- bei affektiven Reaktionen geduldig darauf eingehen, aber nicht zum Thema machen und zugleich versuchen, das Kind abzulenken.

Wichtig ist es, **inhaltliche Prüfkriterien** zu beachten, um das Gehörte einordnen zu können. Als solche kommen in Betracht:¹¹

- Stadium der Willensbildung (emotionaler Zustand des Kindes): Beherrschen das Kind Unbehagen, Leidensdruck, ungerichtete Veränderungswünsche, unreflektiertes Beharren auf bestimmten Positionen (sog. präintentionale Phase) oder äußert das Kind eher Absichten oder Vorsätze (sog. intentionale Phase)?
- Zielorientierung: Äußert das Kind eigene Vorstellungen und Vorschläge etwa dazu, bei wem es leben will oder wann es den anderen Elternteil besuchen möchte? Gibt es erkennbare Zielzustände? Werden verschiedene Möglichkeiten bevorzugt, gibt es also eine Art Rangfolge? Denkt das Kind über Wege nach, seine Absichten umzusetzen? Sind die Vorstellungen des Kindes hinreichend realistisch?
- Intensität: Wie nachdrücklich und beharrlich werden die eigenen Vorstellungen des Kindes vorgebracht? Wie entschieden werden sie verfolgt, das Erreichen des Zieles angestrebt, auch wenn sich Schwierigkeiten und Hindernisse ergeben?
- Stabilität: Sind die vorgetragenen Vorstellungen über einen längeren Zeitraum konsequent beibehalten worden? Wurden sie verschiedenen Personen – Eltern, Verwandte, Mitarbeiter des Jugendamtes u. a. – ähnlich gleichbleibend vorgetragen? Unter welchen Bedingungen wurden diese Äußerungen gemacht?
- Autonomie: Sind die Zielorientierungen des Kindes in ausreichendem Maße Ausdruck von Selbstfindung bzw. -werdung? Stimmen sie hinreichend mit vorhandenen Bindungen und vorhandenen Einstellungen überein?

III. Probleme bei oder nach der Anhörung

Problematisch wird die Entscheidungsfindung für den Familienrichter insbesondere dann, wenn das Kind seinen Willen *nicht äußert* oder der *geäußerte Wille entspricht nicht den tatsächlichen Intentionen*.

a) **Äußert das Kind seinen Willen nicht**, kann es hierfür mehrere Gründe geben:

- Das Kind kann sich nicht entscheiden. Die kann insbesondere bei einem noch jüngeren Kind der Fall sein, das auf seinem Wunsch beharrt, beide Elternteile mögen doch wieder zusammenfinden. Dann befindet sich das Kind oft noch in der präintentionalen Phase.¹²

¹¹ Siehe: *Dettenborn*, a. a. O., S. 95 f.

¹² Siehe: *Dettenborn*, a. a. O., S. 97.

- Das Kind will sich nicht entscheiden: Dies wird oft dann erfolgen, wenn das Kind die Verantwortung für ein von seinen Eltern geschaffenes Problem nicht übernehmen will. Dies wird häufig als Reaktion des Selbstschutzes vor Streß, Schuldgefühlen oder Verlust zu verstehen sein. Selten wird man dieses Verhalten als bloßes Desinteresse interpretieren können.
- Das Kind hat sich entschieden, gibt dies aber nicht kund, indem es entweder schweigt oder vorgibt, sich nicht entscheiden zu haben oder entscheiden zu können. Als Gründe hierfür werden zum einen diejenigen herangezogen werden können wie bei Kindern, die sich nicht entscheiden können. Hinzu tritt als Ursache für die Verweigerungshaltung die Befürchtung, durch eigene Äußerungen negative Folgen für seine Eltern zu erzeugen.

Der Variantenreichtum des kindlichen Verhaltens kann regelmäßig nicht die alleinige Grundlage für eine Entscheidung bilden, jedoch einen sehr wichtigen Indikator. Das Alter des angehörteten Kindes und damit seine Erkenntnisfähigkeit und Verstandesreife beeinflussen die Qualität des Gesagten und des Mitgeteilten erheblich. Aufgrund entwicklungspsychologischer Erkenntnisse wird die Anhörung bereits ab dem vierten Lebensjahr für sinnvoll und hinreichend aussagekräftig gehalten.¹³

Neben den unmittelbar geäußerten Wünschen, Hoffnungen oder Ansichten sollte weiteres beachtet werden, das zu einer abgerundeten Entscheidungsfindung beiträgt:

- Beobachtung sonstiger Verhaltensweisen des Kindes: sein Bindungsverhalten, sein nonverbales Verhalten bei Übergabesituationen;
- Anfordern psychologischer Kompetenz im Rahmen der Anhörung, um statt verbaler Willenserforschung die Diagnostik mit Hilfe spielerischer Elemente zu nutzen;¹⁴

b) Wenn der geäußerte Wille des Kindes nicht seinem wirklichen Willen entspricht, können die Gründe dafür sein, daß es durch seine Bezugsperson (verbal) eingeschüchtert wurde. Vor allem bei jüngeren Kindern kann dies Angst erzeugen oder induzierte Meinungen und Einstellungen: „Papa hat der Mama nie die Einkauftasche getragen“, oder „Mama war mehrmals alkoholrückfällig“, was die Kenntnis von Schriftstücken der Akte unterstellen läßt. Auch erkennbares Gefälligkeitsverhalten läßt Rückschlüsse auf die nicht tatsächlich vorhandene Meinung des Kindes zu, etwa wenn der andere Elternteil zustimmend abgewertet wird, Blickkontakte vermieden werden, solange der betreuende Elternteil anwesend ist. Um gesichert davon ausgehen zu können, daß das Kind seinen wirklichen Willen verbirgt, wird der Familiengerichter im Zweifel jedoch nicht umhin können, sich gutachterlicher Hilfe zu bedienen.

IV. Ergebnis der Anhörung – Umgang mit dem Kindeswillen

Um mit dem Kindeswillen, also dem vom Kind während der Anhörung Geäußerten sinnvoll umzugehen und in seine Entscheidung einbinden zu können, ist erforderlich, den Kindeswil-

¹³ Siehe: *Fünfzehnter Deutscher Familiengerichtstag*, Brühler Schriften zum Familienrecht Band 13, Bielefeld 2004, S. 80 f.

¹⁴ Siehe: *Dettenborn*, a. a. O., S. 98.

len zur Kenntnis zu nehmen, ihn zu prüfen, ihn zu berücksichtigen und gegebenenfalls einer Nachsorge zu unterziehen. Dabei spielt eine gewichtige Rolle, Ambivalenzen aufzubrechen und gegebenenfalls andere Erziehungsmuster einzubeziehen.

a) Den Kindeswillen zur Kenntnis zu nehmen, ist selbstverständlich, um der gesetzlichen Anhörungspflicht zu genügen, ist dies aber der Vollständigkeit zu nennen.¹⁵ Die Plausibilität der vom Kind genannten Gründe und Erwägungen ist jedoch zu prüfen.

b) Die Prüfung des Kindeswillens erfordert juristischen Fachverstand im Verbund mit der eingeholten psychologischen Kompetenz.

c) Die Berücksichtigung des Kindeswillens hängt im wesentlichen davon ab, in welchem Verhältnis er zu anderen Kriterien steht, die gemeinsam das Kindeswohl ausmachen. Derzeit besteht eine formale Entscheidungskompetenz des Kindes nicht, so daß sowohl in dem Fall, das sein Wille nicht berücksichtigt wird, wie auch dann, wenn er akzeptiert werden, ihm Unterstützung in seinen Bemühungen zuteil werden muß, seinen Intentionen gerecht zu werden. Zu beachten bleibt, daß nicht jeder vom Kind geäußerte Wunsch und nicht jede unter Umständen mit Nachdruck vorgebrachte Überlegung geeignet ist, dem Kind eine weitere stabile Entwicklung zu ermöglichen. Die Herausbildung sogenannter Frustrationstoleranz ist ein wichtiges Erziehungsziel, so daß etwa dem Befolgen des Wunsches beim Vater leben zu wollen, weil dieser dieses oder jenes eher erlaubt als die Mutter (oder umgekehrt), durchaus kontraproduktive Folgen zeitigen kann. Insbesondere entsprechend vorgetragene Willensbekundungen von Kindern in der Pubertätsphase sollten kritisch betrachtet und im Kontext mit anderen Kindeswohlprägenden Kriterien gewürdigt werden.

d) Dies führt unmittelbar zu dem Punkt Nachsorge also der Überprüfung der weiteren Kindeswohrentwicklung. Dies ist gesetzlich vorgesehen, wenn gemäß § 1696 BGB u. a. das Familiengericht aufgefordert wird, seine Anordnungen zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. Dies kommt auch in den Fällen der Entscheidung über die elterliche Sorge gemäß der §§ 1671 f. BGB in Betracht,¹⁶ so daß diese Entscheidungen nie endgültig sind. Die Möglichkeit des Familienrichters ist insoweit eingeschränkt, als er nur in den Fällen der §§ 1666, 1666 a, 1667 BGB von Amts wegen tätig werden kann und muß (§ 1696 Abs. 2, 3 BGB). Hierin liegt eine Aufgabe des Gesetzgebers, es dem Familiengericht auch in den anderen Fällen wie gemäß § 1696 Abs. 3 BGB zu ermöglichen, von sich tätig werden zu können, etwa einen Bericht des Jugendamtes anzufordern, einen Anhörungstermin anzuberaumen oder eine Nachbegutachtung durchführen zu lassen.

Das in der jüngeren Vergangenheit oft und ausführlich diskutierte Problem des *Parental Alienation Syndrom (PAS)*¹⁷, als das Ergebnis einer massiven Manipulation oder „Programmierung“

¹⁵ Insoweit ist der Gesetzestext des § 50 b FGG mißglückt, der vorsieht (s. o. S. 1), daß die Anhörung dann vorgeschrieben ist, wenn der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung ist. Dies kann aber stets nur dann eingeschätzt werden, wenn das Kind auch angehört und sein geäußertes Wille zur Kenntnis genommen werden.

¹⁶ Siehe etwa: Handkommentar-BGB/Kemper, 3. Auflage 2003, § 1696 Rn. 3.

¹⁷ Protagonisten sind etwa: Jopt/Behrend; Das Parental Alienation Syndrome (PAS) – Ein Zwei Phasen Modell, in: ZfJ 2000, S. 223 ff.; 258 ff. – Kritisch siehe etwa: Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, 2002, S. 90 ff. – Einzelheiten für die praktische Tätigkeit siehe: Dettenborn, a. a. O., S. 102 ff.

nung eines Kindes durch einen Elternteil,¹⁸ wird vom Familienrichter oft nur schwer gesichert zu diagnostizieren sein, so daß die gutachterliche Stellungnahme eines psychologischen Sachverständigen unumgänglich sein wird.

C. Zusammenfassende Bemerkungen

Der Familienrichter wird die Anhörung erfolgreich dann durchführen können, wenn er sich Zeit nimmt, sich auf das anzuhörende Kind einläßt und neben seiner juristischen Fachkompetenz und Lebenserfahrung unter Umständen über (kinder-) psychologische (Grund-) Kenntnisse verfügt. In der Praxis fehlt, insbesondere in der ersten Instanz vor dem amtsgerichtlichen Familiengericht ausreichend Zeit, um sich der Aufgabe in einem Maße widmen zu können, das den Familienrichter in die Lage versetzt, eine unter allen Aspekten „abgerundete“ Entscheidung treffen zu können. Oftmals wird auch Intuition, gespeist aus Erfahrung und Lebensklugheit, die Entscheidung beeinflussen. Die in der juristischen Ausbildung bislang nicht vorhandene Schulung psychologischer Kompetenz wird oft durch das persönliche Engagement des einzelnen Familienrichters kompensiert werden können und müssen, wenngleich die theoretische Basis nur durch eher unstrukturiertes Studium der Fachliteratur geschaffen wird, wo es wünschenswert wäre, gerade dem angehenden und auch dem aktiven Familienrichter diese Grundlagen in seiner Aus- bzw. Fortbildung zu bieten. Um so mehr ist der Familienrichter darauf angewiesen, mit den entsprechend ausgebildeten Fachkräften der Jugendämter und mit Sachverständigen zusammenzuarbeiten.

D. Verwendete Literatur

- *Dettenborn, Harry*: Kindeswohl und Kindeswille, München/Basel 2001;
- *Dettenborn, Harry/Walter, Eginhardt*: Familienrechtspsychologie, München/Basel 2002;
- *Eliot, Lise*: Was geht da drinnen vor? Die Gehirnentwicklung in den ersten fünf Lebensjahren, 4. Auflage Berlin 2003;
- *Fünftehnter Deutscher Familiengerichtstag*, Brühler Schriften zum Familienrecht Band 13, Bielefeld 2004;
- *Handkommentar zum BGB*, 3. Auflage Baden-Baden 2003;
- *Jopt, Uwe/Behrend, Katharina*: Das Parental Alienation Syndrome (PAS) – Ein Zwei-Phasen-Modell, in: ZfJ 2000, S. 223–231; S. 258–271;
- *Keidel, Theodor/Kuntze, Joachim/Winkler, Karl*, Freiwillige Gerichtsbarkeit; Kommentar zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 15. Auflage München 2003;
- *Zitelmann, Maud*: Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht, Münster 2001.

¹⁸ *Dettenborn, a. a. O.*, S. 102 m. w. Nachw.